

Jugendmusikschule Vaihingen an der Enz



Mitglied im
VdM
Verband deutscher
Musikschulen

Eine Kooperation der Stadt Vaihingen an der Enz
mit den Kommunen

Eberdingen
Sersheim
Illingen

Schulordnung

SCHULORDNUNG

für die Jugendmusikschule Vaihingen an der Enz

STADT VAIHINGEN AN DER ENZ GEMEINDE EBERDINGEN GEMEINDE ILLINGEN GEMEINDE SERSHEIM

§ 1 Ziel des Unterrichts

Ziel der musikpädagogischen Arbeit der Jugendmusikschule (JMS) ist es, bei den Schülern Freude am Musizieren zu wecken, ihnen einen ihrer Ausbildungszeit angemessenen technischen, musikalischen und stilistischen Ausbildungsstand zu vermitteln und entsprechend begabte Schüler an das Hochschulstudium heranzuführen. Besonders in Ensembles und Orchestern werden darüber hinaus Sozialkompetenzen vermittelt und gebildet.

§ 2 Wirkungsbereich der Schule

(1) Neben ihrem eigentlichen Wirkungsbereich des Unterrichts strebt die JMS vor allem eine Zusammenarbeit mit Musik treibenden Gruppen und Vereinen sowie kirchlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Gemeinden Vaihingen an der Enz, Eberdingen, Illingen und Sersheim an.

(2) Aufgenommen werden Schüler bis zum 18. Lebensjahr. Ein Unterricht ist bis zum vollendeten 25. Lebensjahr möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter. Schüler aus kooperierenden Gemeinden haben bei der Vergabe von Unterrichtsplätzen Vorrang vor externen Interessenten.

§ 3 Unterricht

(1) Grundlage des Unterrichtsaufbaus der JMS ist der Strukturplan und das Lehrplanwerk für Musikschulen des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. (VdM). Danach ist der Unterricht wie folgt aufgebaut:

A) Unterrichtsstufen

I. Grundstufe (Unterricht in Klassen)

- a) Musikalische Früherziehung (MFE)
- b) Musikalische Grundausbildung mit Instrumentenkarussell (InKa)

II. Unterstufe (Gruppen oder Einzelunterricht im Hauptfach)

III. Mittelstufe (Gruppen oder Einzelunterricht im Hauptfach)

IV. Oberstufe (Einzelunterricht im Hauptfach)

Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen erfolgt je nach Leistungsstand des Schülers.

B) Unterricht

Unterrichtsangebot:

Grundfächer	Hauptfächer	Ergänzungsfächer
a) Früherziehung (MFE)	a) Instrumentalfächer	a) Instrumentalgruppen
b) Grundausbildung (InKa)	b) Vokalfächer	b) Orchester
		c) Kammermusik
		d) Chor
		e) Singklassen

Änderungen sind je nach Bedarf und Möglichkeiten der JMS vorbehalten.

(2) Der Unterricht der JMS wird nach Möglichkeit dezentralisiert eingerichtet. Dies gilt insbesondere für den Unterricht der Grundstufe. Im Allgemeinen wird ab 90 Minuten Belegung in einem Unterrichtsfach bzw. bei einer Lehrkraft außerhalb des Zentralgebäudes (Vaihingen an der Enz, Grabenstraße 18) unterrichtet.

(3) Eine Unterrichtseinheit der MFE bzw. InKa dauert je nach Kursgröße 45 oder 60 Minuten, im instrumentalen Einzelunterricht mindestens 20 Minuten. Die Unterrichtsdauer im instrumentalen Gruppenunterricht richtet sich nach der Anzahl der Schüler, mindestens jedoch 30 Minuten.

(4) Für den regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch haben die Erziehungsberechtigten Sorge zu tragen. Ebenso werden die Erziehungsberechtigten gebeten, ihre Kinder zum gründlichen und regelmäßigen Üben anzuhalten. Unterrichtsversäumnisse seitens der Schüler sind durch die Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher beim Fachlehrer oder in der Geschäftsstelle anzuzeigen.

(5) Der Lehrplan des VdM beinhaltet neben dem Hauptfachunterricht auch das Spiel in Gruppen, Ensembles und Orchestern. Daher wird von jedem Schüler der JMS erwartet, dass er an mindestens einem Ensemble der JMS teilnimmt. Für Schüler, die ein Orchesterinstrument (insbesondere Streicher, Blasinstrumente, Percussion, Harfe, Akkordeon) erlernen oder eine Vokalausbildung wahrnehmen ist der Besuch eines Ensembles/Chores im an der JMS erlernten Hauptfach Pflicht. Die Mitwirkung in Ensembles beinhaltet den regelmäßigen Besuch der Proben und die Mitwirkung bei Konzerten. Die JMS bemüht sich, für alle Instrumente Möglichkeiten zum Ensemblespiel bereitzustellen.

Klavierschüler sollen im Rahmen ihrer Ausbildung das Begleiten anderer Instrumentalisten sowie das kammermusikalische Musizieren erlernen.

Die Einteilung zu den Ensembles nimmt der Fachlehrer in Absprache mit dem jeweiligen Leiter der Gruppe bzw. des Orchesters vor. Bei der Einteilung können Wünsche des Schülers berücksichtigt werden, Priorität hat jedoch die Funktionalität der Ensembles der JMS. Des Weiteren wird von allen Schülern erwartet, dass sie bei öffentlichen Veranstaltungen der JMS mitwirken.

Die Teilnahme an Ergänzungskursen der JMS steht auch solchen Interessenten offen, die kein Hauptfach an der JMS belegt haben, sofern freie Plätze vorhanden sind.

(6) Alle Schüler der JMS sind verpflichtet, ihren Leistungsstand durch Vorspiel nachzuweisen. Dieses Vorspiel findet mindestens 1-mal pro Schuljahr statt.

(7) Die öffentlichen Vorspiele sollen in möglichst breiter Form die Erziehungs- und Bildungsarbeit der JMS demonstrieren.

Folgende Schülervorspiele sind vorgesehen:

1. Interne Klassenvorspiele
2. Öffentliche, fachübergreifende Vorspiele
3. Schülerkonzerte

(8) Auf Wunsch werden durch die Geschäftsstelle Teilnahmebescheinigungen und schriftliche Beurteilungen ausgestellt.

(9) Die Aufnahme in weiterführende Unterrichtsstufen ist nur möglich, wenn die Vorbildung des Schülers der entsprechenden Stufe entspricht. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

(10) Die Aufsicht über die Schüler der JMS besteht im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen während der Unterrichtsstunden inkl. Ensembleproben sowie bei Veranstaltungen der JMS.

§ 4 Ausschluss vom Unterricht

Bei Verstößen gegen die Schulordnung oder Schulgeldordnung kann ein Schüler von der JMS ausgeschlossen werden, insbesondere in folgenden Fällen:

1. bei Nichtbezahlung des Schulgeldes trotz Mahnung
2. bei schweren disziplinarischen Verfehlungen
3. bei zu häufig auftretenden Fehlzeiten im Unterricht
4. bei ungenügenden Leistungen
5. bei Nichterfüllung der Ensemblepflicht laut § 3 (5)

Ein Ausschluss vom Unterricht ist nur durch den Schulleiter nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten. Ein Ausschluss entbindet nicht von der vollständigen Bezahlung des Schulgeldes bis zum nächstmöglichen regulären Kündigungstermin.

§ 5 Schuljahr

(1) Das Schuljahr der JMS entspricht dem Schuljahr der allgemein bildenden Schulen; es beginnt demnach am 01.08. jeden Jahres und endet am 31.07. des darauf folgenden Jahres. Der erste Unterricht im neuen Schuljahr beginnt jeweils am ersten Schultag nach den Sommerferien.

(2) Die Ferien- und Feiertagsordnung der JMS lehnt sich an die der öffentlichen Schulen in Vaihingen an der Enz an. Zu Beginn eines jeden Schuljahres erhalten alle Teilnehmer der JMS einen Ferienplan. Hitzefrei gibt es an der JMS nicht. Ebenso findet grundsätzlich am letzten Nachmittag vor Ferienbeginn der Unterricht an der JMS noch statt.

§ 6 An- und Abmeldung der Schüler/Probezeit/Beurlaubung

(1) Das Unterrichtsverhältnis zwischen JMS und Schüler ist ein Vertrag, der durch die Anmeldung begründet wird. Die Anmeldung zum Unterricht in der JMS ist bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen; sie wird durch schriftliche Bestätigung der Geschäftsstelle rechtswirksam. Mit der Unterschrift erkennt der Angemeldete bzw. der/die Erziehungsberechtigte/n die Schulordnung an. Die Geschäftsstelle der JMS (Sekretariat und Schulleitung) befindet sich in der Grabenstraße 18, 71665 Vaihingen an der Enz, im 1. OG. Schulleiter und Lehrkräfte stehen Eltern, Schülern und weiteren Interessenten nach Vereinbarung für Beratungsgespräche zur Verfügung.

(2) Anmeldungen sind zu jedem Zeitpunkt des Schuljahres möglich. Zuteilungen erfolgen ebenfalls ganzjährig, soweit freie Plätze verfügbar sind. Gehen mehr Anmeldungen ein, als freie Plätze vorhanden sind, wird eine Warteliste geführt. Die Zuteilung erfolgt in Reihenfolge des Eingangsdatums der Anmeldung. Hauptanmeldetermin ist Schuljahresbeginn (01.08.). Schüler, die musikschulintern wechseln, werden bei knappen Plätzen bevorzugt behandelt, bei Anmeldung zum 01.08. müssen solche Ummeldungen jedoch bis spätestens 30.06. eingegangen sein.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die JMS bzw. in ein(e) bestimmtes Unterrichtsfach/Unterrichtsstufe/Unterrichtsform oder zu einer bestimmten Lehrkraft besteht nicht. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

(4) Für alle Unterrichtsfächer gibt es eine Probezeit von 3 Monaten. Die Probezeit beginnt im Monat des 1. Unterrichtstermins. In der Probezeit sind Kündigungen mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Monatsende möglich.

(5) Nach Ablauf der Probezeit sind Abmeldungen nur zum Ende eines Schulhalbjahres (31.01. bzw. 31.07. jeden Jahres) möglich. Sie müssen der Geschäftsstelle spätestens 6 Wochen vorher schriftlich zugegangen sein. Bei der Musikalischen Früherziehung ist eine Kündigung nach Ablauf der Probezeit nur zum Ende des ersten Kursjahres möglich, bei der Musikalischen Grundausbildung mit Instrumentenkarussell (1-jähriger Kurs) ist keine Kündigung vor Ablauf des Kurses mehr möglich. Der Unterrichtsvertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein halbes Schuljahr, wenn der Vertrag nicht gemäß Abs. 5 gekündigt wird. Die Zuteilung zu den Fachlehrern erfolgt durch die Geschäftsstelle oder durch die von ihr beauftragten Lehrkräfte (Teamleiter).

(6) Lehrkräfte sind nicht befugt, An- oder Abmeldungen von Schülern rechtsverbindlich entgegenzunehmen.

(7) Eine Beurlaubung eines Schülers ist möglich

- a) unter Einhaltung der Fristen nach § 6 (5) oder
- b) bei Weiterbezahlung des Schulgeldes.

Beurlaubte Schüler werden bei Wiederaufnahme des Unterrichts im Falle knapper Plätze vorrangig behandelt, eine Garantie für die Wiederaufnahme des Unterrichts kann jedoch nur bei b) gegeben werden.

Eine Befreiung von der Ensemblepflicht nach § 3 (5) ist nur in Ausnahmefällen (insbesondere paralleler Pflichtunterricht an Schulen, Konfirmationsunterricht...) und auf begrenzte Zeit möglich. Beurlaubungen müssen grundsätzlich schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragt werden

(8) Änderungen wichtiger Daten (Anschrift, Bankverbindung...) sind unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Kosten, die durch falsche oder unvollständige Bankverbindungen entstehen, haben die Erziehungsberechtigten zu tragen.

(9) Die Kurse im Grundfachbereich haben eine Mindestteilnehmerzahl von 6 Schülern. Wird diese Zahl zu Beginn des Schuljahres nicht erreicht, findet der Kurs nicht statt. Sollten durch Abmeldungen laufende Kurse unter diese Grenze fallen, kann die JMS diese Kurse absagen, wenn andere Lösungen (z. B. Zusammenlegung von Kursen) nicht gefunden werden.

(10) Die JMS kann ihrerseits den Unterricht regulär mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen jeweils zum 31.07. und 31.01. kündigen.

§ 7 Lernmittel, Instrumente

(1) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel und Instrumente werden von den Schülern grundsätzlich selbst beschafft. Hierbei wirken die Fachlehrer beratend mit.

(2) Die JMS stellt den Schülern je nach Möglichkeit Musikinstrumente mietweise zur Verfügung. Die Mietdauer ist in der Regel auf ein Schuljahr befristet. Sie kann auf begründeten Antrag von der Geschäftsstelle verlängert werden. Näheres regelt ein Mietvertrag.

§ 8 Gesundheitsbestimmungen

Schüler, die an einer im Infektionsschutzgesetz aufgeführten ansteckenden Krankheit leiden, dürfen während dieser Zeit die JMS nicht besuchen. Lehrkräfte sind befugt, sichtlich kranken, nicht unterrichtsfähigen Schülern den Unterricht zu verweigern.

§ 9 Lehrkräfte, Teamleiter, Schulleiter, Lehrerkonferenz

(1) Die Lehrkräfte der JMS tragen entsprechend der Schulkonzeption die unmittelbare pädagogische Verantwortung für die Ausbildung der Schüler.

(2) Für die Bereiche Grundfächer, Streichinstrumente, Blasinstrumente, Tasteninstrumente, Zupfinstrumente, Vokalausbildung, Rock/Pop/Jazz sowie Ensembles ist jeweils eine koordinierende Lehrkraft zuständig (Teamleiter).

(3) Die Aufgaben des Schulleiters ergeben sich aus der Schulordnung und aus den Anordnungen des Schulträgers (Stadt Vaihingen an der Enz). Der Musikschulleiter ist gegenüber den angestellten Lehrkräften der JMS weisungsberechtigt.

(4) Die Lehrerkonferenz der JMS ist ein beratendes Organ, sie fördert insbesondere die kollegiale Zusammenarbeit in der Schule. Vorsitzender der Lehrerkonferenz ist der Schulleiter; er erstellt die Tagesordnung und lädt grundsätzlich schriftlich ein. Die Teilnahme an der Lehrerkonferenz ist Pflicht einer jeden Lehrkraft.

§ 10 Elternbeirat

(1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schule und Schulträger kann ein Elternbeirat gebildet werden.

(2) Der Elternbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Aus dieser ergeben sich Zusammensetzung, Aufgaben und Ziele.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Schulordnung/Schulgeldordnung tritt am **01. August 2007 in Kraft, letzte Änderungen zum 01. August 2019**. Die bisherige Schulordnung verliert gleichzeitig ihre Gültigkeit.